

NEWSLETTER BERUFLICHE VORSORGE



PRAKTISCHE UMSETZUNG DER STRUKTUREREFORM

Nachdem die geänderten Gesetzes- und Verordnungsartikel bekannt sind, gilt es nun, diese korrekt, aber auch praktikabel umzusetzen. Wir beleuchten die wichtigsten Bestimmungen, welche die Vorsorgeeinrichtungen und die Revisionsstellen betreffen. Wir geben insbesondere für die Umsetzung des Bereichs „interne Kontrolle“ Tipps. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass inskünftig auch die Oberaufsichtskommission Weisungen dazu erlassen wird. Die Prüfung und Bestätigung der Jahresrechnung 2011 erfolgt jedoch noch nach den alten Bestimmungen.

Integrität und Loyalität der Verantwortlichen

Die Pflicht zur Abgabe einer „Loyalitätserklärung“ (neu „Jährliche Erklärung“) bleibt weiterhin bestehen. Neu müssen dabei auch allfällige Interessenverbindungen offengelegt werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Empfänger dieser Erklärungen in erster Linie das oberste Organ ist. Die Revisionsstelle prüft, ob das oberste Organ der Pflicht zur Einholung und Kontrolle nachkommt. Neu ist zudem, dass das oberste Organ allfällige Interessenverbindungen direkt gegenüber der Revisionsstelle offenlegen muss. Es ist unsere Aufgabe zu prüfen, ob trotz der möglichen Interessenkonflikte die Interessen der Versicherten gewahrt wurden. Das Thema Interessenverbindungen ist aufgrund der neuen Bestimmungen jährlich im obersten Organ zu behandeln. Dies erfolgt sinnvollerweise bei der Besprechung des Jahresabschlusses (vor der Revision). Dabei sind die offengelegten Interessenverbindungen festzuhalten und ihre Auswirkungen auf die Vorsorgeeinrichtung zu diskutieren.

Bisher wurden Personen und Institutionen, auf welche das Bankengesetz anwendbar ist, von der Abgabe einer Erklärung befreit (alter Art. 48 g BVV 2). In den neuen Bestimmungen fehlt diese Befreiung, weshalb auch diese Personen inskünftig jährlich eine Erklärung abzugeben haben. Dabei dürfte insbesondere die Bestätigung, dass keine über die vereinbarte Entschädigung hinausgehenden Vermögensvorteile entgegengenommen wurden (z.B. Retrozessionen), von zentraler Bedeutung sein.

Luzern, im Dezember 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Im letzten Newsletter vom Juli 2011 haben wir Sie detailliert über die Verordnung zur Strukturreform informiert. Die Theorie dürfte Ihnen und den anderen Akteuren der 2. Säule mittlerweile bekannt sein. Der nächste Schritt stellt die praktische Umsetzung der neuen Vorschriften dar. Der Teufel liegt ja bekanntlich im Detail. Natürlich kennen wir noch nicht alle „Stolpersteine“. Dennoch möchten wir Ihnen bereits jetzt einige Umsetzungshilfen und Interpretationen aufzeigen.

Mit bemerkenswerter Regelmässigkeit erscheinen für patronale Stiftungen wegweisende Bundesgerichtsentscheide. Darüber und auch über andere Neuigkeiten rund um die berufliche Vorsorge möchten wir Sie informieren.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und bereits jetzt ein gutes Neues Jahr.

Freundliche Grüsse

BDO AG
Bruno Purtschert
Marcel Geisser

PRAKTISCHE UMSETZUNG DER STRUKTURREFORM

Interne Kontrollen

Das Thema interne Kontrollen wird die Verantwortlichen der Pensionskassen und die Revisionsstellen zeitlich wohl am intensivsten beschäftigen. Die Revisionsstellen müssen prüfen und auch bestätigen, ob der „Grösse und Komplexität der Vorsorgeeinrichtung angemessene interne Kontrollen existieren“. Die Verantwortung zur Ausgestaltung angemessener Kontrollen liegt beim obersten Organ. Dies ist so zwar nicht explizit im Gesetz festgehalten, ergibt sich aber aus dessen Pflicht zur Festlegung der Organisation der Vorsorgeeinrichtung sowie zur Ausgestaltung des Rechnungswesens.

Je nach Grösse der Kasse haben die internen Kontrollen ein unterschiedliches Qualitätsniveau auszuweisen. BDO AG hat dazu ein dreistufiges Modell entwickelt. Die Vorsorgeeinrichtungen werden in kleine, mittlere und grosse Kassen eingeteilt. Wir erachten eine Vorsorgeeinrichtung bis 300 Versicherte und/oder bis zu einem Vermögen von rund CHF 30 Mio. als klein. Grosse Vorsorgeeinrichtung sehen wir ab rund 10'000 Versicherten oder einem Vermögen von ca. CHF 1 Mia. Dazwischen sind die Mittleren anzusiedeln. Es ist klar, dass es sich dabei nur um Richtwerte handelt und die Vorsorgeeinrichtung bezüglich Grösse/Komplexität immer individuell beurteilt werden muss. Gemäss den Erläuterungen zu den neuen Bestimmungen können die internen Kontrollen bei kleinen Vorsorgeeinrichtungen einfach und formlos gehalten sein. Grosse Pensionskassen werden jedoch kaum mehr auf ein internes Kontrollsystem verzichten können. Der Ausbaugrad der internen Kontrollen kann von tief bis hoch anhand der nachfolgenden Merkmale charakterisiert werden:

QUALITÄTSSTUFE	MERKMALE	KASSENGRÖSSE *
Tief Minimale Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Nur Kontrollfeld definiert (Kollektivunterschrift, Zuständigkeiten, Funktionentrennung) Geringe Dokumentationen, Nachvollziehbarkeit 	<ul style="list-style-type: none"> Bis 300 Versicherte Bis CHF 30 Mio. Vermögen
Mittel Aggregierte interne Kontrollen	<ul style="list-style-type: none"> Prozesse und Kontrollen sind teilweise geregelt und dokumentiert IK werden periodisch angepasst IK werden teilweise überwacht Prozess IK teilweise etabliert 	
Hoch Vollständiges IKS	<ul style="list-style-type: none"> Systematische Analyse der Risiken Überwacht Dokumentiert Laufend angepasst Prozessbeschriebe mit Risiken / Kontrollen 	<ul style="list-style-type: none"> Sammel- und Gemeinschafts-Einrichtungen Ab 10'000 Versicherten Ab CHF 1 Mia. Vermögen

*) Mögliche Richtwerte => VE muss immer individuell beurteilt werden!



PRAKTISCHE UMSETZUNG DER STRUKTURREFORM

Die nachfolgende Tabelle zeigt auf, welche Instrumente wir als Mindestanforderungen bezogen auf die Grösse einer Vorsorgeeinrichtung als notwendig erachten:

Interne Kontrolle	Kleine VE	Mittlere VE	Grosse VE
Kollektivunterschrift	√	√	√
Prozessbeschriebe	o	p	√
Visumsregelung	o	√	√
Funktionentrennung	p	√	√
Checklisten wichtige Prozesse	o	√	√
IT-Berechtigungskonzept	o	√	√
Passwort-Kultur	√	√	√
Reporting (quartalsweise)	p	√	√
Grundsatzpapier IK	o	p	√
Organigramm	o	√	√
Stellenbeschreibung	o	p	√
Überwachung der Kontrollen	o	√	√
IK: Jahresreport	o	p	√
IK-Verantwortliche/r	o	p	√

√ = notwendig
p = prüfen
o = nicht notwendig

Es ist klar, dass praktisch alle Vorsorgeeinrichtungen bereits über interne Kontrollen verfügen – und sei es bloss die Kollektivunterschrift. Wichtig wird sein, dass vorgenommene Kontrollen in geeigneter Weise dokumentiert sind (v.a. Visierung, Ablage). Dies ist für die Revisionsstellen eine wichtige Voraussetzung um bestätigen zu können, dass die Kontrollen existieren.



PRAKTISCHE UMSETZUNG DER STRUKTUREREFORM

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden müssen gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Was bisher schon galt - nämlich dass diese Geschäfte zu marktüblichen Konditionen abzuschliessen sind - wurde neu in die Gesetzesbestimmungen aufgenommen. Wir haben als Revisionsstelle zu prüfen, dass bei diesen Geschäften die Interessen der Versicherten gewahrt bleiben. Dazu ist von Seiten der Pensionskasse folgendes Vorgehen sinnvoll:

- Auflistung aller bestehenden Geschäftsverbindungen mit Nahestehenden
- Beurteilung hinsichtlich Marktconformität
- Beurteilung „bedeutendes Rechtsgeschäft“
- Allenfalls (nachträgliches) Einholen von Konkurrenzofferten bei bedeutenden Geschäften
- Offenlegung der Liste und der Beurteilung zuhanden der Revisionsstelle (Dokumentation der Entscheidungsprozesse)

Unproblematisch sind alle diejenigen Geschäfte, welche offensichtlich zu Gunsten der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossen wurden. Unter „bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden“ dürften beispielsweise Immobilientransaktionen aber auch Vermögensverwaltungsverträge fallen. Nicht davon betroffen sind unseres Erachtens normale Geschäfte zwischen Arbeitgeber und der Vorsorgeeinrichtung wie z.B. die Vermietung von Büros. Für die Einstufung der bedeutenden Geschäfte empfehlen wir Ihnen eine Referenzgrösse in Anlehnung an die Zielrendite bzw. die Zielexerträge festzulegen.

Vermögensverwaltungskosten

Gemäss Art. 48a Abs. 3 BVV 2 müssen Anlagen, bei denen die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen sind, im Anhang gezeigt werden. Diese Bestimmung führt zu einer Dreiteilung der Vermögensverwaltungskosten. Die drei Gruppen sehen wie folgt aus:

Gruppe	Merkmale	Beispiel	Ausweis
1	Kosten sind bekannt und werden in Rechnung gestellt	Personalkosten interner Vermögensverwaltung, Management-, Performance- oder Depotgebühren, Courtagen, Transaktions- und Ertragssteuern, Beratungs- und Controllingkosten usw.	Erfassung in der Betriebsrechnung
2	Kosten sind nicht genau beziffert, jedoch nach anerkannten Richtlinien ermittelbar bzw. abschätzbar (z.B. TER)	In der Nettorendite bereits berücksichtigte Kosten indirekter Anlagen	Ausweis im Anhang, Abschnitt VI
3	Kosten sind nicht bekannt und nicht abschätzbar	In der Nettorendite bereits berücksichtigte Kosten indirekter Anlagen	Detaillierter Ausweis im Anhang, Abschnitt VI (ISIN, Anbieter, Bestand, Marktwert)

Der Zweck dieser Bestimmung geht in die Richtung, dass sich der geübte Leser ein Bild über die möglichen effektiven Kosten machen kann. Gegen die detaillierte Offenlegung einzelner Anlagen (Gruppe 3) ist von Seiten der Vorsorgeeinrichtungen ein gewisser Widerstand spürbar. Dies wird u.a. damit begründet, dass mit der detaillierten Darlegung Geschäftsgeheimnisse preis gegeben werden müssen und möglicherweise dadurch gar Marktwerte der Anlagen beeinflusst werden könnten. Hier wird sich die Praxis wohl noch finden müssen. Die korrekte Darstellung ist auf Ende 2012 vorzunehmen.

Prüfung Meldungen an Aufsichtsbehörden

Neu ist im Gesetz verankert (Art. 52c BVG), dass die Revisionsstelle prüft, ob die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde erfolgten (z.B. bei Unterdeckung oder personellen Wechseln). Neben der Einsicht in entsprechende Korrespondenz wird die Revisionsstelle von der Geschäftsführung bzw. vom obersten Organ dazu eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass alle Meldungen fristgerecht erstattet wurden. Diese Bestätigung wird Bestandteil der jährlich abzugebenden Vollständigkeitserklärung sein. Im Zweifelsfall wird die Revisionsstelle direkt mit der Aufsichtsbehörde in Kontakt treten um sicherzustellen, dass die Meldungen effektiv vorgenommen wurden.

PRAKTISCHE UMSETZUNG DER STRUKTURREFORM

Swiss GAAP FER 26 / Berichterstattung

Aufgrund der Änderungen der BVV 2-Vorschriften wurden die Regelungen von FER 26 wo nötig überarbeitet. Unter anderem wurden folgende gesetzliche Anpassungen neu aufgenommen:

- Drei neue Positionen für die Verwaltungskosten (Art. 48a Abs. 1)
 - Kosten für die Makler- und Brokertätigkeit
 - Kosten für die Revisionsstelle und den Experten für berufliche Vorsorge
 - Kosten für die Aufsichtsbehörden
- Ausweis der Vermögensanlagen, bei denen die Vermögensverwaltungskosten nicht im Anhang ausgewiesen werden können (siehe vorangehende Erläuterungen)
- Neue gesetzliche Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen

Daneben ist neu auch vorgesehen, dass die Versicherungsprämien in Spar-, Risiko- und Kostenprämien aufgeteilt werden. Weiter wurden kleinere Anpassungen vorgenommen, welche sich aufgrund von Praxisentwicklungen ergeben haben. Die Hinweise auf die Erstanwendung wurden gelöscht. Das Inkrafttreten der überarbeiteten Bestimmungen ist auf den 1. Januar 2012 geplant. Es ist daher zu prüfen, ob der Kontenplan auf den 1.1.2012 anzupassen ist.

Aufgrund der verschiedenen neuen Prüfpflichten muss der Bericht der Revisionsstelle ebenfalls angepasst werden. Wir werden Sie im nächsten Newsletter darüber informieren.



RECHTSPRECHUNG

Invaliden- und Invalidenkinderrenten

Das BVG sieht neben der Invalidenrente auch eine Invaliden-Kinderrente vor (Art. 25 BVG). Das Bundesgericht hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob diese gesetzliche IV-Kinderrente in jedem Fall ausgerichtet werden muss oder ob diese Leistungsart durch eine reglementarisch höhere IV-Rente abgegolten ist. Gemäss Urteil ist dies der Fall. Das heisst: Sofern die reglementarische IV-Rente die BVG-Invaliden- und Invalidenkinderrente übertrifft und das Reglement keine IV-Kinderrente vorsieht, muss keine solche ausgerichtet werden. Damit erfolgt eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung (BGE 136 V 313).

Überentschädigungsrechnung

Im Rahmen einer Rentenrevision wurde die IV-Rente eines Mannes auf eine Dreiviertelsrente festgesetzt (IV-Grad 65 %). Die Pensionskasse nahm die Überentschädigungsrechnung vor und kürzte ihre Leistungen, da neben der IV-Rente noch drei IV-Kinderrenten ausbezahlt wurden. Als zumutbarerweise erzielbares Einkommen setzte die Pensionskasse CHF 26'050 (35 %) ein. Der IV-Rentner klagte dagegen mit dem Argument, er lebe in Portugal und könne dort dieses Resterwerbseinkommen nicht erzielen.

Das Bundesgericht stützte das Vorgehen der Pensionskasse, für die Berechnung der Überentschädigung Schweizer Ansätze zu verwenden. Dieses Urteil ist unseres Erachtens nur konsequent, zumal auch die IV-Leistungen nicht der Kaufkraft des Wohnsitzlandes angepasst werden (BGE 137 V 21).

PATRONALE STIFTUNGEN UND AHV-PFLICHT

Die Frage, ob Ermessensleistungen patronaler Wohlfahrtsfonds AHV-pflichtig sind oder nicht, wurde immer wieder thematisiert. In einem Bundesgerichtsurteil vom 21. Oktober 2008 wurde diese Pflicht verneint. Dieser Entscheid wurde mit Urteil vom 8. August 2011 auf den Kopf gestellt. Fortan müssen auf Ermessensleistungen patronaler Wohlfahrtsfonds durch den Arbeitgeber AHV-Beiträge abgeliefert werden. Gemäss BSV gilt diese Beitragspflicht innerhalb der Verjährungsfrist (5 Jahre) auch rückwirkend! Nicht AHV-pflichtig sind nur noch reglementarische Leistungen, auf welche der Begünstigte bei Eintritt des Vorsorgefalls oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung einen Anspruch hat. Somit bestehen hinsichtlich Handhabung von Ermessensleistungen folgende Alternativen:

- Reglement erstellen (relativ aufwändig und teuer, da die Aufsichtsbehörde in der Regel eine Bestätigung eines Experten verlangt)
- Leistungen weiterhin erbringen und AHV-Beiträge beim Arbeitgeber zurückstellen bzw. abliefern
- Leistungen einstellen

Es ist zu hoffen, dass dies im vorliegenden Fall nicht die letzte Kehrtwende des Bundesgerichts sein wird. Für die Förderung von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen setzt sich neuerdings die von Nationalrat Fulvio Pelli präsidierte Vereinigung PatronFonds ein. Hoffentlich mit Erfolg!



Bruno Purtschert
dipl. Wirtschaftsprüfer
Partner
BDO AG, Luzern
bruno.purtschert@bdo.ch



Marcel Geisser
dipl. Wirtschaftsprüfer
Vizedirektor
BDO AG, Luzern
marcel.geisser@bdo.ch



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

BDO AG

Aarau	Tel. 062 834 91 91	Lausanne	Tel. 021 310 23 23
Affoltern a. A.	Tel. 043 322 77 55	Liestal	Tel. 061 927 87 00
Altdorf	Tel. 041 874 70 70	Lugano	Tel: 091 913 32 00
Baden-Dättwil	Tel. 056 483 02 45	Luzern	Tel. 041 368 12 12
Basel	Tel. 061 317 37 77	Olten	Tel. 062 387 95 25
Bern	Tel. 031 327 17 17	Pruntrut	Tel. 032 465 93 00
Biel/Bienne	Tel. 032 346 22 22	Sarnen	Tel. 041 666 27 77
Burgdorf	Tel. 034 421 88 11	Sion	Tel. 027 324 70 70
Frauenfeld	Tel. 052 728 35 00	Solothurn	Tel. 032 624 62 46
Fribourg	Tel. 026 435 33 33	Stans	Tel. 041 618 05 50
Genève	Tel. 022 322 24 24	St. Gallen	Tel. 071 228 62 00
Glarus	Tel. 055 645 29 30	Sursee	Tel. 041 925 55 55
Grenchen	Tel. 032 654 96 96	Wetzikon	Tel. 044 931 35 85
Herisau	Tel. 071 353 35 33	Zug	Tel. 041 757 50 00
Lachen	Tel. 055 451 52 30	Zürich	Tel. 044 444 35 55
Laufen	Tel. 061 766 90 60		